

Wahlausschreibung zur Wahl der Promovierendenvertretung

1. GRUNDSÄTZE / ANZAHL DER SITZE

Im Wintersemester 2019/2020 wird auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 NHG i.V.m. § 7 b der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal von den angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden eine Promovierendenvertretung gewählt. Die Promovierendenvertretung besteht aus je einem Mitglied und einer Stellvertretung pro Fakultät. Auf den Wortlaut der anliegenden Vorschriften der §§ 4, 5 Abs. 1, 2, 4, 6 bis 8, 6 Abs. 1 WO weise ich hin.

2. WAHLZEITRAUM

Der Wahlausschuss der TU Clausthal hat folgenden Wahlzeitraum festgelegt:

Dienstag, den 21. Januar 2020 und Mittwoch, den 22. Januar 2020

3. WÄHLERVERZEICHNIS

Wählen und gewählt werden können die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, welche in das Wählerverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich.

Das Wählerverzeichnis wird bei der jeweiligen Fakultät geführt und liegt dort vom **4. November 2019 bis zum 25. November 2019** in den Dienststunden zusammen mit der Wahlordnung zur **Einsichtnahme** aus. **Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen.** Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte bis zum **25. November 2019, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)** schriftlich Einspruch bei der Beauftragten der Wahlleitung (Janine Schütz, Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld) oder bei der jeweiligen Fakultät einlegen.

4. WAHLVORSCHLÄGE

Es findet Personenwahl statt. Eine Kandidatur ist nur für diejenige Fakultät möglich, in welcher die Kandidatin oder der Kandidat als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde. Der Wahl liegen Wahlvorschläge zu Grunde. **Alle angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.** Die Wahlvorschläge müssen bis zum **25. November 2019, 12.00 Uhr** bei der Beauftragten der Wahlleitung (Janine Schütz, Adolph-Roemer-Straße 2 a, Zimmer 153), eingegangen sein. Wahlvorschlagsvordrucke sind entweder bei der zuständigen Fakultät oder bei der Beauftragten des Wahlleiters, sowie unter <http://tu-c.de/wahlen> erhältlich.

5. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Wahlausschuss der Technischen Universität Clausthal hat am 24. Oktober 2019 beschlossen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters durch Aushang erfolgen. Zentrale Aushangstelle ist die Anschlagtafel „Bekanntmachungen des Wahlleiters“ im Flur zwischen den Büros mit den Zimmernummern 110 und 122 des Hauptgebäudes (Zentrale Aushangstelle) der Technischen Universität Clausthal, Adolph-Roemer-Straße 2 a. Darüber hinaus werden sie zur besseren Information im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichungen im Internet sind über die Homepage der Technischen Universität Clausthal zu erreichen.

6. BRIEFWAHL

Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen (§ 14 Abs. 1 WO). Briefwahlunterlagen können bis zum **13. Januar 2020** schriftlich oder persönlich bei der Beauftragten der Wahlleitung beantragt werden. Die Wahlberechtigung wird auf Grund der Eintragungen in das Wählerverzeichnis überprüft. Einem anderen als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Der Wahlbrief muss bis zum **22. Januar 2020, 14.00 Uhr** bei der Wahlleitung, Adolph-Roemer-Straße 2 a, eingegangen sein.

Technische Universität Clausthal
die hauptberufliche Vizepräsidentin als Wahlleiterin

Irene Strebl

Technische Universität Clausthal
die Beauftragte der Wahlleitung

Janine Schütz

§ 4 a

Wahl der Promovierendenvertretung

- (1) Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 NHG i.V.m. § 7 b der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal wird von den angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden eine Promovierendenvertretung gewählt. Die Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal besteht aus je einem Mitglied und einer Stellvertretung pro Fakultät. Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Wählen und gewählt werden können die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, welche in das Wählerverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich. Das Wählerverzeichnis wird bei den Fakultäten geführt. Die erforderlichen Daten werden der Wahlleitung von den Fakultäten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Es findet ausschließlich Personenwahl (d. h. keine Listenwahl) statt, da für jede Fakultät nur ein Mitglied und deren Stellvertretung zu wählen ist. Demzufolge können auf der Grundlage der Wahlausschreibung nur Einzelwahlvorschläge bei der Wahlleitung eingereicht werden. Nach Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss werden die Wahlvorschläge mit der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.
- (4) Die persönliche Stimmenabgabe für die Wahl der Promovierendenvertretung findet im Wahllokal für die Wahlen der studentischen Vertreter statt. Sie kann auch in Form einer Wahlversammlung durchgeführt werden. Soweit nicht besonders geregelt, werden die Aufgaben der Wahlleitung durch das Wahlamt der Technischen Universität Clausthal ausgeführt. Zur Durchführung der Wahl kann die Wahlleitung für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. Alle Fakultäten der Technischen Universität Clausthal sind verpflichtet, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen. Für die Überprüfung der Wahlberechtigung im Wahllokal ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises erforderlich. Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlbereich die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren. Die Stellvertretung übernimmt der oder die Zweitplatzierte.
- (5) Das Wahlrecht kann auch durch Briefwahl ausgeübt werden. Die Briefwahl ist bis zu der in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist bei der Wahlleitung schriftlich zu beantragen. Bei rechtzeitigem Eingang des Antrages werden vom Wahlamt die entsprechenden Unterlagen zugesandt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März. Die gewählten Mitglieder sind verpflichtet, das Wahlamt über den Abschluss ihres Promotionsverfahrens unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (7) Im Übrigen kommen die allgemeinen Regelungen dieser Wahlordnung auch für die Wahl der Promovierendenvertretung zur Anwendung.

§ 5

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis einzutragen zu lassen. Personen, deren Mitgliedschaft zur Hochschule nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis vor dem Ende des Wahlzeitraumes endet, werden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren geführt werden.

(3)...

(4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fakultäten ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5)...

(6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr oder ihm benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist unter Angabe der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben.

(7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird oder wessen Rechtsverhältnis nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Wahlzeitraum hinaus verlängert wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(9)...

§ 6

Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen oder aber die Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses zum Anlass haben. Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung.

(2)...

§ 8

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zu Grunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.

(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3)...

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten

Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2.

- (5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Bewerber tätig ist, auflisten. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Fernsprechnummer benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (8) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 9 **Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2)...

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten,
5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4)...